

## **Schulgesetz**

Vom 27. September 1990 (Stand 1. Oktober 2013)

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt das Schul- und Bildungswesen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Spezialgesetze.

#### **§ 2** Männliche bzw. weibliche Bezeichnungen

<sup>1</sup> Wo dieses Gesetz für Personen und Funktionsträger männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwendet, gelten diese für beide Geschlechter.

#### **§ 3** Bildungs- und Erziehungsauftrag

<sup>1</sup> Die Schule dient, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kirchen, der Bildung und Erziehung der Kinder.

<sup>2</sup> In diesem Sinne fördert sie die geistig-seelische wie auch die körperliche Entwicklung der Kinder und ist bestrebt, diese nach demokratischen und christlichen Grundsätzen zu selbstständigen, lebensfrohen, charaktvollen Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln.

<sup>3</sup> Die Schule vermittelt den Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Werthaltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft; sie fördert deren Fachkompetenzen sowie deren Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet. \*

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

**§ 4** Schulträger

<sup>1</sup> Träger der Schulen sind die Gemeinden, der Kanton oder Dritte.

<sup>2</sup> Gemeinden und Kanton können die ihnen gemäss Gesetz zugewiesene Führung von Schulen in besonderen Fällen ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Dazu sind Vereinbarungen abzuschliessen, die es Zuger Schülern ermöglichen, diese Schulen ohne Bezahlung eines Schulgeldes zu besuchen.

**§ 5 \*** Schulberechtigung und Schulpflicht

<sup>1</sup> Jedes bildungsfähige Kind ist berechtigt, einen Jahreskurs des Kindergartens, sechs Jahreskurse der Primarstufe und drei Jahreskurse der Sekundarstufe I zu besuchen.

<sup>2</sup> Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I.

<sup>3</sup> Sie kann in einer öffentlich-rechtlichen, einer anerkannten privaten Schule oder durch Privatschulung erfüllt werden. Für die Privatschulung gilt zusätzlich § 74 Abs. 2 dieses Gesetzes. \*

<sup>3a</sup> Die Erziehungsberechtigten haben den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen. \*

<sup>4</sup> In besonderen Fällen kann ein Schüler auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Behörde vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. \*

**§ 6** Schuleintritt

<sup>1</sup> Kinder, die bis Ende Februar das fünfte Altersjahr erfüllen, haben auf Beginn des folgenden Schuljahres den obligatorischen Kindergarten zu besuchen. Erfüllen sie bis Ende Mai das fünfte Altersjahr, sind sie zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten berechtigt. \*

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten ein früherer oder späterer Schuleintritt bewilligt werden. \*

<sup>3</sup> ... \*

## 2. Die öffentlich-rechtlichen Schulen

### 2.1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 7 Interkantonale Schulkoordination

<sup>1</sup> Der Kanton Zug ist Mitglied des Konkordates über die Schulkoordination<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Beim Vollzug dieses Gesetzes ist auf die interkantonale Schulkoordination Rücksicht zu nehmen.

#### § 8 Schularten

<sup>1</sup> Die Gemeinden führen folgende Schularten: \*

- a) \* auf der Kindergartenstufe: den Kindergarten
- b) auf der Primarstufe: die Primarschule
- c) auf der Sekundarstufe I: die Werkschule, die Realschule, die Sekundarschule

<sup>2</sup> Der Kanton führt auf der Sekundarstufe I und II sowie auf der Tertiärstufe die in der Spezialgesetzgebung erwähnten Schularten. \*

#### § 9 Schulort

<sup>1</sup> Schulort ist der Aufenthaltsort des Schülers. \*

<sup>2</sup> Liegen besondere Gründe vor, kann der Besuch der öffentlichen Schule in einer anderen Gemeinde und damit die Übernahme des Schulgelds zu Lasten der Aufenthaltsgemeinde bewilligt werden. Die Gemeinden einigen sich über die Höhe des Schulgelds. \*

<sup>3</sup> Wenn eine der beiden Gemeinden ausserhalb des Kantons Zug liegt, bedarf eine vertragliche Abmachung der Zustimmung des Regierungsrates. Der Kanton gewährt der Gemeinde pro Schüler einen Beitrag in der Höhe der Normpauschale gemäss Lehrpersonalgesetz<sup>2)</sup>. \*

#### § 10 Schuljahr

<sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt am ersten Montag nach dem 15. August und dauert für die Schüler mindestens 38 Wochen.

<sup>2</sup> Für alle öffentlich-rechtlichen Schulen gelten die gleichen Schulferiendaten. \*

---

<sup>1)</sup> BGS [411.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [412.31](#)

<sup>3</sup> Für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen können pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage festgelegt werden. \*

**§ 11 \*** Unterrichtspflichtpensum \*

<sup>1</sup> Für die Schüler gilt das für die jeweilige Schulstufe festgelegte wöchentliche Unterrichtspflichtpensum. \*

<sup>2</sup> ... \*

<sup>3</sup> ... \*

**§ 11a \*** Unterrichts-, Block- und Auffangzeiten

<sup>1</sup> Die Unterrichtszeiten werden festgelegt.

<sup>2</sup> Der Mittwochnachmittag und der Samstag sind schulfrei. In besonderen Fällen können für den Mittwochnachmittag Ausnahmen bewilligt werden.

<sup>3</sup> Für die Blockzeiten auf der Kindergarten- und Primarstufe gelten besondere Bestimmungen.

<sup>4</sup> Auf der Kindergartenstufe bieten die Gemeinden am Vormittag vor Beginn des eigentlichen Unterrichts eine Auffangzeit von 15 Minuten an.

**§ 11b \*** Stundenplan

<sup>1</sup> Der Stundenplan legt die Verteilung der Unterrichtszeit auf Fächer und Fächergruppen fest.

**§ 12** Klassengrößen

<sup>1</sup> Für die gemeindlichen Schulen gelten folgende Klassengrößen: \*

Schule	Richtzahl	Höchstzahl
Kindergarten	18	22
Primarschule	22	26
Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder	10	14
Kleinklassen für besondere Förderung	10	12
Textiles Werken und Hauswirtschaft	10	14
Werkschule	10	12

Schule	Richtzahl	Höchstzahl
Realschule	18	22
Sekundarschule	18	22

Die Eröffnung neuer und die Aufhebung bestehender Abteilungen sind der Direktion für Bildung und Kultur bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahl erreichen. In besonderen Fällen kann eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligt werden. \*

### § 13 \* Qualitätsentwicklung

<sup>1</sup> Qualitätsentwicklung ist ein systematischer, kontinuierlicher und geleiteter Prozess, der die Qualität der Schule fördert.

<sup>2</sup> Grundlage ist ein von der Schulkommission nach den Rahmenbedingungen des Bildungsrates beschlossenes Qualitätsentwicklungskonzept.

<sup>3</sup> Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).

<sup>4</sup> In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrats werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation). \*

### § 14 \* Lehrpläne

<sup>1</sup> Es gelten Lehrpläne mit Stundentafeln für die gemeindlichen Schulen und für die ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums. \*

<sup>2</sup> Bei Erlass und Genehmigung der Lehrpläne sind insbesondere die gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben sowie die interkantonale Schulkoordination zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Lehrpläne der Sekundarschule und der ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums sind so aufeinander abzustimmen, dass die Durchlässigkeit grundsätzlich gewährleistet ist.

### § 14<sup>bis</sup> \* Religionsunterricht \*

<sup>1</sup> Die Anzahl Wochenlektionen, die für den Religionsunterricht in den Stundentafeln eingeräumt werden, ist nach Anhörung mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen festzulegen. \*

<sup>2</sup> Den Lehrstoff bestimmen die Kirchen. Der Stoff ist mit den Fächern Ethik und Religion sowie Lebenskunde abzustimmen. \*

<sup>3</sup> Die Kirchen sind verpflichtet, den Religionsunterricht durch eigene Instanzen begleiten und beaufsichtigen zu lassen.

<sup>4</sup> Ein Verzicht auf den Besuch des Religionsunterrichts ist dem zuständigen Pfarramt vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, nach erfülltem 16. Altersjahr der Jugendlichen durch diese selber. \*

### § 15 Schulversuche \*

<sup>1</sup> Mit dem Einverständnis der betreffenden Gemeinde können auf Antrag des Bildungsrats Schulversuche bewilligt werden. \*

<sup>2</sup> Diese Schulversuche müssen befristet sein, begleitet und ausgewertet werden. Die Erziehungsberechtigten sind über diese Versuche zu informieren.

<sup>3</sup> Für die Schüler muss der Übertritt in höhere Stufen gewährleistet sein.

<sup>4</sup> Wenn einer Gemeinde aus einem Schulversuch Mehrkosten entstehen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern der Versuch im kantonalen Interesse liegt. Wurde der Schulversuch durch den Kanton veranlasst, so hat dieser die Mehrkosten zu tragen. \*

### § 16 Lehrmittel

<sup>1</sup> Während der obligatorischen Schulzeit müssen die vorgegebenen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen verwendet werden. \*

<sup>2</sup> Der Kanton sorgt für den Einkauf und die Verteilung dieser Lehrmittel an die Gemeinden; diese übernehmen 50% der Anschaffungskosten der von ihnen bezogenen Lehrmittel. \*

<sup>3</sup> Die Anschaffung von ergänzenden Lehrmitteln und zusätzlichen Unterrichtshilfen ist Sache der Gemeinden.

### § 17 Schülerbeurteilung und Promotion

<sup>1</sup> Jeder Schüler ist vom Lehrer zu beurteilen.

<sup>2</sup> Ab dem 1. Semester der 2. Primarklasse hat die Beurteilung auch in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen. \*

<sup>3</sup> Zur Schülerbeurteilung und Promotion gelten besondere Bestimmungen<sup>1)</sup>. \*

<sup>4</sup> ... \*

---

<sup>1)</sup> BGS [412.113](#)

## § 18 Unentgeltlichkeit

<sup>1</sup> Für den Unterricht an den öffentlichen Schulen darf kein Schulgeld erhoben werden.

<sup>2</sup> Für bestimmte Leistungen und Aufwendungen können Elternbeiträge erhoben werden. \*

<sup>3</sup> Ausserkantonale Schüler haben für den Besuch an kantonalen Schulen ein Schulgeld zu bezahlen. \*

## § 19 Zusätzliche Schulangebote

<sup>1</sup> Die Gemeinden führen Musikschulen. \*

<sup>1a</sup> Das Angebot der Musikschulen umfasst: \*

- a) Musikalische Grundschule;
- b) Instrumental- und Vokalunterricht;
- c) Ensembleunterricht.

<sup>2</sup> Sie können zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Fächern Schulsport, Schultheater oder Kurse im handwerklich-musischen Bereich anbieten.

<sup>3</sup> Sie haben den Schülern während der Winterferien eine Sportwoche anzubieten.

<sup>4</sup> An die Kosten der zusätzlichen Schulangebote leistet der Kanton vorbehaltlich der Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes<sup>2)</sup> keine Beiträge. \*

## § 20 \* Rechte der Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang zu bestimmen.

<sup>2</sup> Sie haben insbesondere Anspruch darauf,

- a) von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
- b) nach Absprache mit dem Lehrer Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen;
- c) über Anordnungen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt zu werden;
- d) in die bewerteten Leistungen des eigenen Kindes Einsicht zu nehmen;
- e) über Besonderheiten des Unterrichts, neue Unterrichtsformen und -gegenstände, neue Lehrmittel und -methoden, Schulversuche und Reformen rechtzeitig und angemessen informiert zu werden.

---

<sup>2)</sup> BGS [412.31](#)

<sup>3</sup> Elternorganisationen können sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen und bei der Entwicklung ihrer Schule mitwirken.

<sup>3a</sup> Der Kanton kann eine Elternorganisation, welche auf kantonaler Ebene tätig ist, finanziell unterstützen. Die Rechte und Pflichten werden durch eine Subventionsvereinbarung festgelegt. \*

<sup>4</sup> Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Elternorganisationen ist im Rahmen der gemeindlichen Schulordnung zu regeln.

### § 21 Pflichten der Erziehungsberechtigten \*

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen des Lehrers und der Schulbehörden anzuhalten. \*

<sup>2</sup> Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen.

<sup>3</sup> Sie sind zudem verpflichtet,

- a) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- b) Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben;
- c) für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.

### § 22 \* Rechte der Schüler

<sup>1</sup> Die Schüler sind entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessen auszubilden und gerecht und wohlwollend zu behandeln.

<sup>2</sup> Sie sind insbesondere berechtigt, die Schuldienste zu benützen und entsprechend ihrem Alter, dem Stand ihrer Ausbildung und der Urteilsfähigkeit den Schulalltag angemessen mitzugestalten.

<sup>3</sup> Sie sind persönlich anzuhören, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ebenso haben die zuständigen Lehrer und Schulbehörden ihre eingereichten Begehren zu behandeln.

### § 23 Pflichten der Schüler

<sup>1</sup> Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen, aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen des Lehrers nachzukommen.

<sup>2</sup> Die Schüler haben den Lehrern und den Mitschülern mit Anstand zu begegnen.

### § 23a \*     Datenschutz

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Administrative Daten von Schülern können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste weitergegeben werden.

<sup>3</sup> Die Information über die Tatsache des Besuchs von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst kann zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen weitergegeben werden, sofern diese Therapien und Abklärungen noch nicht oder seit weniger als drei Jahren abgeschlossen sind und die Information darüber für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

<sup>4</sup> Angaben zum Inhalt von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst können zwischen den abgebenden und übernehmenden Fachpersonen der Schuldienste weitergegeben werden, sofern diese Therapien und Abklärungen noch nicht oder seit weniger als drei Jahren abgeschlossen sind und die Information darüber für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

<sup>5</sup> Weitere schulelevante Daten können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste weitergegeben werden, soweit diese Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Erziehungsberechtigten die Weitergabe nicht ausgeschlossen haben.

<sup>6</sup> Alle übrigen Datenbekanntgaben benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

### § 24            Disziplinarmaßnahmen

<sup>1</sup> Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

<sup>2</sup> Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden.

<sup>3</sup> Einem Schüler kann der Ausschluss aus der Schule angedroht werden. Er kann befristet oder unbefristet von der Schule ausgeschlossen werden. \*

<sup>4</sup> Ist der Ausschluss befristet, ist durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist er unbefristet, ist dafür zu sorgen, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird. \*

## 2.2. Gemeindliche Schulen

§ 24<sup>bis</sup> \* ...

### 2.2.1. Kindergartenstufe \*

§ 25 \* Kindergarten

<sup>1</sup> Der Kindergarten dauert ein bis zwei Jahre. \*

<sup>2</sup> Ein Jahr vor dem Übertritt in die Primarstufe ist der Besuch des Kindergartens obligatorisch. \*

<sup>3</sup> Die Kinder des freiwilligen Kindergartens unterstehen diesem Gesetz und sind zum regelmässigen Besuch verpflichtet. Ein Austritt ist spätestens bis am 31. Oktober möglich. \*

§ 26 \* Übertritt \*

<sup>1</sup> Nach dem Besuch des obligatorischen Kindergartens erfolgt der Übertritt in die Primarstufe. \*

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson und nach deren Anhörung eine Wiederholung des obligatorischen Kindergartens bewilligt werden. \*

### 2.2.2. Primarstufe

§ 27 Primarschule

<sup>1</sup> Die Primarschule vermittelt den Kindern im Rahmen dieses Gesetzes die Elementarschulbildung.

§ 28 \* Primarschule – Organisation

<sup>1</sup> Die Primarschule umfasst sechs Jahreskurse.

§ 29 \* ...

### 2.2.3. Sekundarstufe I

#### § 30 \* Schularten

<sup>1</sup> Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule.

<sup>2</sup> Die Werkschule ist für lernbehinderte Kinder bestimmt, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Die Gemeinden können lernbehinderte Kinder auch in die Realschule integrieren. \*

<sup>3</sup> Die Realschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre vor.

<sup>4</sup> Die Sekundarschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre oder auf eine weitere schulische Ausbildung vor.

<sup>5</sup> Für das Verfahren über die Zuweisung in die einzelnen Schularten gelten besondere Bestimmungen<sup>1)</sup>. \*

<sup>6</sup> Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen<sup>2)</sup>. Der Übertritt begabter Schüler in das Gymnasium der Kantonsschule ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten. \*

#### § 31 \* Kooperative Oberstufe

<sup>1</sup> Die Sekundar- und Realschule arbeiten als kooperative Oberstufe zusammen. In einzelnen Fächern sind schulartenübergreifende Niveaueurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen zu führen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbeziehen.

<sup>3</sup> Für den Wechsel zwischen den Niveaueursen gelten besondere Bestimmungen<sup>3)</sup>. \*

<sup>4</sup> ... \*

#### § 32 Andere Organisationsformen

<sup>1</sup> Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveaueursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagogen zu führen. \*

---

<sup>1)</sup> BGS [412.114](#)

<sup>2)</sup> BGS [412.113](#)

<sup>3)</sup> BGS [413.113](#)

§ 32<sup>bis</sup> \* ...

#### 2.2.4. Sonderpädagogik \*

§ 33 \* Konzept Sonderpädagogik

<sup>1</sup> Das vom Kantonsrat zu genehmigende kantonale Konzept Sonderpädagogik regelt die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen, die Angebote der Sonderschulung, die Qualitätssicherung sowie den Finanzierungsmodus. \*

<sup>2</sup> ... \*

§ 33<sup>bis</sup> \* Besondere Förderung

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden.

<sup>2</sup> Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten. Es können auch Kleinklassen geführt werden.

<sup>3</sup> Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.

<sup>4</sup> Über die besondere Förderung wird nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson und des Schulischen Heilpädagogen entschieden, über die Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes. \*

<sup>5</sup> Es gelten besondere Bestimmungen<sup>1)</sup>. \*

§ 34 \* Sonderschulung

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass Kinder, die aus intellektuellen, sozialen, psychischen, physischen Gründen in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können, eine entsprechende Sonderschulung erhalten.

---

<sup>1)</sup> BGS [412.112](#)

<sup>2</sup> Der Schulpsychologische Dienst trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen, die notwendigen Abklärungen. Er bezieht alle Beteiligten, insbesondere den Rektor und die Erziehungsberechtigten, in eine Gesamtbeurteilung mit ein und stellt der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Mitfinanzierung.

<sup>3</sup> Der Kanton entscheidet über die Mitfinanzierung der Sonderschulung. \*

<sup>4</sup> Die Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Zuweisung eines Kindes in Kenntnis des Antrags des Schulpsychologischen Dienstes und des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids. \*

<sup>5</sup> Diese Bestimmung gilt für die Zuweisung zu einer integrativen Sonderschulung oder in eine Sonderschule.

### § 34<sup>bis</sup> \* Integrative Sonderschulung

<sup>1</sup> Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen werden, soweit dies dem Wohle des Kindes dient und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen möglich ist, in der Regelklasse unterrichtet, solange die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten bleibt.

<sup>2</sup> Für die Träger der Sonderschulen gelten die Leistungsvereinbarungen, die insbesondere deren Aufgaben in den Regelklassen der gemeindlichen Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln. \*

<sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.

### § 35 Sonderschulen im Kanton Zug

<sup>1</sup> Die Sonderschulen im Kanton Zug bedürfen einer Anerkennung gemäss den Vorgaben des kantonalen Konzepts Sonderpädagogik und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen. \*

<sup>2</sup> Für die Träger der Sonderschulen gelten die Leistungsvereinbarungen, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln. \*

<sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen. \*

<sup>4</sup> Werden Schüler aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Gemeinde mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.

**§ 36** Ausserkantonale Sonderschulen

<sup>1</sup> Wird ein Kind in eine ausserkantonale Sonderschule zugewiesen, übernimmt der Kanton die Leistungsabgeltung zugunsten dieses Kindes gemäss der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung.

<sup>2</sup> Handelt es sich um eine Zuweisung an eine Schule, die keiner Vereinbarung untersteht, regelt und übernimmt die Gemeinde die Leistungsabgeltung mit dieser Schule. \*

<sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, sofern die Direktion für Bildung und Kultur die Mitfinanzierung für die Sonderschulung gutgeheissen hat, andernfalls 100%. \*

**§ 37** Heilpädagogische Früherziehung

<sup>1</sup> Die heilpädagogische Früherziehung umfasst die Förderung von körperlich, geistig oder sozial beeinträchtigten Kindern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten. \*

<sup>2</sup> Eine Institution wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragt. \*

<sup>3</sup> Auf deren Gesuch hin wird über die Dauer und Finanzierung einer heilpädagogischen Früherziehung entschieden. \*

2.2.5. Talentförderung

**§ 37<sup>bis</sup> \*** Talentförderung in Kunst und Sport

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass besonders begabte Jugendliche der Sekundarstufe I zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können.

<sup>2</sup> Der Kanton entscheidet nach der Konsultation von Fachpersonen über die Mitfinanzierung der Schulgeldkosten. \*

<sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Zuweisung eines Jugendlichen in Kenntnis des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids. \*

<sup>4</sup> Bei ausserkantonalen Schulen und Privatschulen trägt die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Jugendlichen 50% der Schulgeldkosten. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% dieser Kosten zu tragen.

2.3. ... \*

§ 38 \* ...

§ 39 \* ...

§ 40 \* ...

§ 41 \* ...

## 2.4. Schuldienste

§ 42 Definition

<sup>1</sup> Schuldienste im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, welche die Schule unterstützen und ergänzen.

<sup>2</sup> Träger der Schuldienste sind die Gemeinden oder der Kanton.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können einen Schuldienst gemeinsam führen und auch Private damit beauftragen.

<sup>4</sup> Soweit in diesem Gesetz keine besondere Regelung vorgesehen ist, haben die Träger für die Kosten aufzukommen.

§ 43 \* Gemeindliche Schuldienste

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:

- a) Schulbibliothek;
- b) Schularzt-Dienst;
- c) Schulzahnarzt-Dienst;
- d) Logopädietherapie;
- e) psychomotorische Therapie.

<sup>2</sup> Die Personalaufwendungen für die Logopädietherapie und die psychomotorische Therapie werden vom Kanton mit der Normpauschale gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)<sup>1)</sup> abgegolten. \*

<sup>3</sup> Für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern verwendet werden.

#### § 44 \* Kantonale Schuldienste

<sup>1</sup> Der Kanton führt folgende Schuldienste:

- a) \* Schulpsychologischer Dienst;
- b) Berufsberatung gemäss Berufsbildungsgesetz;
- c) Verkehrsinstruktion;
- d) Didaktisches Zentrum.

<sup>2</sup> Für die Nutzung der Verkehrsinstruktion durch vom Kanton Zug anerkannte Privatschulen werden Gebühren erhoben. Deren Höhe richtet sich nach den für die Zuger Polizei massgebenden Rechtserlassen. \*

### 2.5. Lehrer

#### § 45 \* Lehrberechtigung

<sup>1</sup> Zum Unterrichten berechtigt ist, wer im Besitz

- a) \* eines von der Pädagogischen Hochschule Zug ausgestellten Diploms ist;
- b) eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten kantonalen oder ausländischen Lehrdiploms ist;
- c) \* einer befristeten oder unbefristeten Lehrbewilligung ist.

<sup>2</sup> Für Lehrpersonen an den kantonalen Schulen gelten besondere Bestimmungen. \*

---

<sup>1)</sup> BGS [412.31](#)

### § 45a \* Entzug der Lehrberechtigung

<sup>1</sup> Einer Lehrperson kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag der Gemeinde die Lehrberechtigung für den Unterricht im Kanton Zug entzogen werden.

### § 46 Anstellung

<sup>1</sup> Der Unterricht wird von Hauptlehrern, Lehrbeauftragten und Stellvertretern erteilt.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Anstellung in den entsprechenden Spezialerlassen des Kantons, insbesondere des Lehrpersonalgesetzes<sup>1)</sup>. \*

### § 47 Auftrag

<sup>1</sup> Der berufliche Auftrag des Lehrers richtet sich nach dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und den Lehrplänen.

<sup>2</sup> Er umfasst die folgenden Teilbereiche:

- a) Unterricht und Erziehung;
- b) Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts;
- c) \* Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, Schulischen Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen;
- d) \* Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und mit Schulbehörden;
- e) \* Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Schule;
- f) \* regelmässige fachliche, methodisch-didaktische, pädagogische und psychologische Weiterbildung.

<sup>3</sup> Der Lehrer trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Schüler und sorgt für eine gute Schumatmosphäre.

<sup>4</sup> Er erfüllt seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden. In diesem Rahmen ist die Methodenfreiheit gewährleistet.

<sup>5</sup> Er erteilt Hausaufgaben gemäss den besonderen Bestimmungen<sup>2)</sup>. \*

### § 48 Lehrerberatung

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben für die Junglehrerberatung besorgt zu sein.

---

<sup>1)</sup> BGS [412.31](#)

<sup>2)</sup> BGS [412.112](#)

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinden unterstützen eine weitergehende Lehrerberatung finanziell. \*

<sup>3</sup> ... \*

**§ 49 \*** Weiterbildung und Nachqualifikation

<sup>1</sup> Die Gemeinden unterstützen die Lehrer bei der Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht durch gemeindliche Veranstaltungen und finanzielle Beiträge an den Besuch von Kursen entsprechend dem Nutzen für die berufliche Tätigkeit.

<sup>2</sup> Der Kanton beteiligt sich zu 50% an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrer anordnet.

**§ 50 \*** ...

**§ 51 \*** ...

**§ 52 \*** ...

**§ 53** Mitverantwortung

<sup>1</sup> Die Lehrer tragen Mitverantwortung für das Schulwesen, indem sie sich insbesondere in Konferenzen organisieren, in Kommissionen mitarbeiten und einen Vertreter in die Schulkommission vorschlagen.

<sup>2</sup> Für Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören, gelten besondere Bestimmungen<sup>1)</sup>. \*

<sup>3</sup> Die Konferenzen können mit Ausnahmewilligung Anlässe während der Unterrichtszeit durchführen. \*

**§ 54 \*** Beurteilung des beruflichen Auftrages

<sup>1</sup> Die Erfüllung des beruflichen Auftrags und der vereinbarten Ziele wird periodisch beurteilt.

<sup>2</sup> Die Beurteilung erfolgt im Rahmen von Mitarbeitergesprächen. \*

**§ 55 \*** ...

---

<sup>1)</sup> BGS [412.112](#)

§ 56 \* ...

§ 57 \* ...

§ 58 \* ...

## 2.6. Schulbehörden und Organe \*

§ 59 \* ...

### 2.6.1. Gemeindliche Schulbehörden und Organe \*

§ 60 \* Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung). In diesem Sinn hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er genehmigt die Schul- und Leitungsstruktur;
- b) er trifft eine Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung und überprüft deren Erfüllung;
- c) \* er wählt den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit für die Anstellung von Prorektoren, Schulleitern sowie von Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Er erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und Qualitätsentwicklung der Schule.

§ 61 \* Schulkommission

<sup>1</sup> Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung.

<sup>2</sup> Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.

<sup>3</sup> Sie

- a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;
- b) erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung;
- c) legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;
- d) \* legt die Unterrichtszeiten sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest und bewilligt Ausnahmen für den schulfreien Mittwochnachmittag;

e) stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes.

<sup>4</sup> Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr der Rektor mit Antragsrecht und ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.

### § 62 \* Schulpräsidium

<sup>1</sup> Der Schulpräsident überwacht den Vollzug der Gesetze, der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Er gehört dem Gemeinderat an und ist in dessen Vertretung Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden. Er ist Vorgesetzter des Rektors.

<sup>3</sup> Er leitet die Sitzungen der Schulkommission. In dringenden Fällen handelt er für die Schulkommission und orientiert sie anschliessend über die getroffenen Massnahmen.

<sup>4</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur arbeitet mit der Konferenz der gemeindlichen Schulpräsidenten zusammen.

### § 63 \* Schulleitung

<sup>1</sup> Jede Gemeinde hat eine Schulleitung, die für die personelle, pädagogische, organisatorische sowie administrative Führung der Schule (operative Führung) zuständig ist.

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus dem Rektor und den Schulleitern zusammen. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden. \*

<sup>3</sup> Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie stellt die Informationen inner- und ausserhalb der Schule sicher;
- b) sie arbeitet mit Elternorganisationen zusammen;
- c) sie wirkt bei den Zielsetzungen und Inhalten für die Lehrerweiterbildungsangebote mit.

<sup>4</sup> Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

- a) ist für die Erfüllung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, die Durchführung der internen Evaluation der Schule und die Festlegung von Qualitätsmassnahmen verantwortlich;
- b) berät den Schulpräsidenten und die Schulkommission;
- c) \* erteilt Weisungen zur Erarbeitung der Stundenpläne;
- d) \* stellt Antrag auf Ernennung von Schulleitern;
- e) \* beurteilt die Schulleiter;

- f) \* bewilligt Gesuche für die Intensivweiterbildung;
- g) \* bewilligt den Besuch der öffentlichen Schule in einer anderen Gemeinde;
- h) \* entscheidet über den früheren oder späteren Schuleintritt, den Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe, die Promotion auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;
- i) \* entscheidet über die Androhung eines Schulausschlusses, über einen befristeten und unbefristeten Schulausschluss und die notwendigen Massnahmen zur Wiedereingliederung in der gemeindlichen bzw. einer anderen Schule;
- j) \* entscheidet über die besondere Förderung und die Zuweisung in eine Kleinklasse;
- k) \* entscheidet über die Zuweisung zur Sonderschulung und zur Talentförderung;
- l) \* entscheidet über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht.

<sup>5</sup> Der Schulleiter steht einer Schuleinheit vor. Er ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er beurteilt die Auftrags Erfüllung der ihm zugeteilten Lehrer. \*

<sup>6</sup> Das Amt für gemeindliche Schulen arbeitet mit der Konferenz der Rektoren der gemeindlichen Schulen zusammen.

## 2.6.2. Kantonale Schulbehörden und Organe \*

### § 64 Regierungsrat

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton zu. \*

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er \*

- a) wählt den Bildungsrat;
- b) genehmigt Beschlüsse des Bildungsrats, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben;
- c) erlässt auf Antrag des Bildungsrats das kantonale Konzept Sonderpädagogik;
- d) legt die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit an den kantonalen Schulen fest;
- e) genehmigt die vertragliche Abmachung einer Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde betreffend ausserkantonalem Schulbesuch;

- f) schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Sonderschulen und der mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragten Institution ab;
- g) entscheidet über die an anerkannte Privatschulen zu gewährenden Beiträge;
- h) entscheidet über die finanzielle Hilfe an die Auslandschweizerschule;
- i) legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schüler fest;
- j) legt jene Leistungen und Aufwendungen fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können;
- k) legt fest, in welchen Fächern der kooperativen Oberstufe Niveaurokurse geführt werden;
- l) entscheidet über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden Schule oder einer Fachschule;
- m) legt für ausserkantonale Schüler die Höhe der Schulgelder an kantonalen Schulen fest;
- n) schliesst mit Dritten Vereinbarungen über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen ab;
- o) legt die Gebühren für die Benutzung der kantonalen Schuldienste durch die Privatschulen fest;
- p) kann mit einer kantonalen Elternorganisation eine Subventionsvereinbarung abschliessen.

**§ 65 \*** Bildungsrat

<sup>1</sup> Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin. \*

<sup>2</sup> Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag.

<sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben: Er \*

- a) \* beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele;
- b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte;
- c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung;
- d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;
- e) \* ...

- e1) erlässt für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums<sup>1)</sup>;
- f) \* legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrpersonen fest und ordnet notwendige Nachqualifikationen der amtierenden Lehrpersonen für bestimmte Lehrtätigkeiten an;
- g) \* legt die Anzahl Wochenlektionen für den Religionsunterricht fest;
- h) \* legt für die öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest;
- i) \* erteilt Ausnahmegewilligungen für Konferenzen der Lehrpersonen während der Unterrichtszeit;
- j) \* erteilt Bewilligungen an Privatschulen zur Abgabe von zugerischen Zeugnissen.

<sup>3a</sup> Er erlässt besondere Bestimmungen \*

- a) zur Schülerbeurteilung und Promotion;
- b) zu den Blockzeiten;
- c) zur Zuweisung in die einzelnen Schularten und zum Wechsel zwischen den Schularten und den Niveaurofen auf der Sekundarstufe I;
- d) zur besonderen Förderung;
- e) zu den Hausaufgaben;
- f) zur Anerkennung von Privatschulen und zur Bewilligung von Privatschulungen;
- g) zu den Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören.

<sup>4</sup> Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

## § 66 \* Direktion für Bildung und Kultur

<sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind.

<sup>2</sup> Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.

<sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie \*

- a) fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen;
- b) plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen;
- c) bewilligt Schulversuche;
- d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte;

<sup>1)</sup> § 65 Abs. 3 Bst. e1) wurde bei der Bereinigung der [Vorlage Nr. 2198, Laufnummer 14285](#) aus Versehen entfernt. Von der Staatskanzlei formlos berichtigt am 19. Mai 2014.

- e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;
- f) unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen;
- g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen;
- h) \* prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen;
- i) \* entscheidet über befristete oder unbefristete Lehrbewilligungen und den Entzug der Lehrberechtigung;
- j) \* bewilligt die Überschreitung der Höchstzahl der Klassengrösse;
- k) \* bewilligt die Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung in Schulklassen;
- l) \* entscheidet über die Mitfinanzierung bei einer Sonderschulung und bei einer Talentförderung;
- m) \* entscheidet über die Dauer und Finanzierung bei einer heilpädagogischen Früherziehung;
- n) \* entscheidet über die Anerkennung der Sonderschulen und Privatschulen sowie über Massnahmen und den Entzug der Anerkennung;
- o) \* entscheidet über die Bewilligung von Privatschulung sowie über Massnahmen und den Entzug der Bewilligung;
- p) \* setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst;
- q) \* unterstützt Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen;
- r) \* erlässt besondere Bestimmungen zu den Diplomprüfungen von anerkannten Privatschulen mit Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit.

<sup>4</sup> Sie kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.

§ 67 \* ...

## § 68 Schulkommission und Schulleitung

<sup>1</sup> Die Organe der kantonalen Schulen werden in den Spezialgesetzen geregelt.

## 2.7. Schulanlagen und Schulmobiliar

### § 69 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Schulträger sind verpflichtet, die notwendigen Unterrichtsräume und Anlagen sowie das erforderliche Schulmobiliar zur Verfügung zu stellen.

---

§ 70 \* ...

§ 71 \* ...

### 3. Weiterführende Schulen und Hochschulen

#### § 72 Weiterführende Schulen

<sup>1</sup> Zuger Studierenden, die eine weiterführende Schule oder eine Fachschule besuchen, können Beiträge gewährt werden. \*

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind die Absolventen von Lehranstalten, die einen mehrsemestrigen Lehrgang anbieten, der mit einem anerkannten Diplom abschliesst oder nach der obligatorischen Schulzeit auf eine weiterführende Schule oder eine Berufslehre vorbereitet. \*

<sup>3</sup> Sofern der Kanton oder eine von ihm unterstützte Institution eine gleichwertige Ausbildung anbietet, werden keine Beiträge gewährt. In besonderen Fällen und im Rahmen von interkantonalen Schulgeldabkommen sind Ausnahmen möglich.

<sup>4</sup> Die Höhe des Beitrages ist in der Regel so anzusetzen, dass die Studierenden aus dem Kanton Zug jenen des Standortkantons in Bezug auf das Schulgeld gleichgestellt sind.

<sup>5</sup> Mit Dritten können über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abgeschlossen werden. In diesen Vereinbarungen können entsprechend der Anzahl Zuger Schüler Betriebs-, nicht aber Baubeiträge festgelegt werden. \*

#### § 73 Hochschulen

<sup>1</sup> Der Kanton schafft die Voraussetzungen für den Zugang von Zuger Studenten zu den Hochschulen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck beteiligt er sich an der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> [SR 414.23](#)

#### 4. Privatschulen und Privatschulung \*

##### § 74 Zulassung

<sup>1</sup> Die Errichtung von Privatschulen ist gewährleistet. Die Privatschulen bedürfen der Anerkennung, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen. \*

<sup>2</sup> Privatschulung ist zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen. Sie bedarf der Bewilligung. Es gelten dafür besondere Bestimmungen. \*

<sup>3</sup> Für die Anerkennung privater Sonderschulen gilt zusätzlich § 35 dieses Gesetzes. \*

##### § 75 \* Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I

<sup>1</sup> Privatschulen und Privatschulung im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I werden anerkannt bzw. bewilligt, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird. Für die Bewilligung der Privatschulung müssen besondere Gründe vorliegen. Es gelten besondere Bestimmungen<sup>2)</sup>. \*

<sup>2</sup> Die Privatschulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).

<sup>3</sup> Die Qualität der Privatschule wird periodisch durch eine fachliche Aussen-sicht geprüft, und es werden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation). \*

<sup>4</sup> Der Unterricht an Privatschulen und bei der Privatschulung darf nur von Lehrpersonen erteilt werden, die im Besitz eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Es können Ausnahmen bewilligt werden. \*

<sup>5</sup> Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.

<sup>6</sup> Privatschulen und Privatschulung für ausländische Kinder können anerkannt bzw. bewilligt werden, wenn der Unterricht nach den Lehrplänen des Herkunftslands erteilt wird. \*

---

<sup>2)</sup> BGS [412.112](#)

## § 76 \*      Andere Schulen

<sup>1</sup> Privatschulen, die im Kanton Zug einen Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit anbieten, können anerkannt werden. \*

<sup>2</sup> Für die Diplomprüfungen gelten besondere Bestimmungen. \*

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Spezialgesetze.

## § 77            Massnahmen und Entzug

<sup>1</sup> Unter Androhung des Entzugs werden Massnahmen angeordnet, wenn \*

- a) Missstände vorliegen;
- b) gesetzliche Vorschriften sowie Weisungen kantonaler und gemeindlicher Behörden nicht beachtet werden;
- c) das Lehrziel am Ende der obligatorischen Schulzeit nicht erreicht wird;
- d) der Unterricht aus andern Gründen gefährdet ist.

<sup>2</sup> Sofern die Missstände nicht behoben werden, wird die Anerkennung bzw. Bewilligung entzogen. \*

## § 78            Kantonsbeiträge

<sup>1</sup> Wenn eine Gemeinde Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zuweist, gewährt der Kanton der Gemeinde die Normpauschale. \*

<sup>2</sup> Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Normpauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung von Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)<sup>1)</sup>. \*

<sup>3</sup> Diese Schulen können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen. \*

## § 79            Auslandsschweizerschulen

<sup>1</sup> Der Kanton kann im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Auslandsschweizerschulen<sup>2)</sup> das Patronat über eine Auslandsschweizerschule übernehmen.

---

<sup>1)</sup> BGS [412.31](#)

<sup>2)</sup> SR [418.0](#)

<sup>2</sup> Die Qualität der Schule wird periodisch durch eine fachliche Aussensicht geprüft, und es werden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation). \*

<sup>3</sup> Ihr kann finanzielle Hilfe gewährt werden. \*

## 5. Allgemeine Weiterbildung \*

### § 80 \* Grundsatz

<sup>1</sup> Die Allgemeine Weiterbildung bietet Gelegenheit, ausserhalb der schulischen und beruflichen Grundausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren.

### § 81 \* Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Allgemeine Weiterbildung ist in erster Linie Aufgabe von privaten Organisationen.

### § 82 \* Aufgaben von Kanton und Gemeinden

<sup>1</sup> Eine allfällige finanzielle Unterstützung von Weiterbildungsangeboten auf kantonaler Ebene ist Sache des Kantons, für Veranstaltungen auf gemeindlicher Ebene Sache der Gemeinden.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Budgets können Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen finanziell unterstützt werden, sofern diese eine angemessene Eigenleistung erbringen. \*

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Anlagen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung.

<sup>4</sup> Es wird eine Kommission eingesetzt, die sich mit der Allgemeine Weiterbildung befasst. \*

## 6. Rechtspflege

### § 83 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)<sup>1)</sup>, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht.

---

<sup>1)</sup> BGS [162.1](#)

### § 84 \* Einsprache

<sup>1</sup> Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen

- a) \* einzelne Beurteilungen im Semesterzeugnis und die Promotion oder Nichtpromotion in eine höhere Klasse beim Rektor. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion hat.
- b) \* einzelne Beurteilungen im Abschlusszeugnis oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung hat.

### § 85 \* Verwaltungsbeschwerde

<sup>1</sup> In folgenden Fällen kann in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes innert 10 Tagen seit der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden

- a) \* bei der Direktion für Bildung und Kultur betreffend
  - 1. \* Bewilligung eines früheren oder späteren Schuleintritts;
  - 2. \* Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe;
  - 3. \* Massnahmen zur besonderen Förderung;
  - 4. \* Zuweisung oder Nichtzuweisung zu einer Sonderschulung;
  - 5. \* Wechsel des Niveaus und der Schulart auf der Sekundarstufe I;
  - 6. \* Bewilligung einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;
  - 7. \* befristeten und unbefristeten Schulausschluss;
  - 8. \* Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes.
- b) beim Regierungsrat betreffend
  - 1. Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I im Rahmen des Übertrittsverfahrens;
  - 2. Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Die Schülerbeurteilung wird nur in Bezug auf Verfahrensfehler und Willkür überprüft.

### § 86 \* Verwaltungsgerichtsbeschwerde

<sup>1</sup> Beschwerden gegen Entscheide der zuständigen Direktion gemäss § 85 Abs. 1 Bst. a sind in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes beim Verwaltungsgericht einzureichen. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

## 7. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 87 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz<sup>1)</sup> bestraft: \*

- a) wer ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert;
- b) wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält;
- c) wer sonstwie diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch den Präsidenten der Schulkommission. In leichten Fällen kann dieser auf eine Anzeige verzichten.

### § 88 Aufgehobene Erlasse

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) das Schulgesetz für den Kanton Zug vom 31. Oktober 1968<sup>2)</sup>;
- b) das Gesetz betreffend Förderung freiwilliger Hauswirtschaftskurse vom 17. Dezember 1981<sup>3)</sup>;
- c) der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der mit den zugerischen Seminaren und dem Evangelischen Lehrerseminar Zürich abgeschlossenen Verträge vom 17. September 1970<sup>4)</sup>;
- d) der Kantonsratsbeschluss über die Ausbildung von Zuger Lehramtskandidaten am Lehrerseminar St. Michael, Zug, vom 5. Juli 1973<sup>5)</sup>;
- e) der Kantonsratsbeschluss über die Ausbildung von Zuger Lehramtskandidaten an den Lehrerseminaren Bernarda Menzingen und Heiligkreuz Cham vom 28. November 1985<sup>6)</sup>;
- f) der Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung der Studienbeiträge an die Lehramtskandidaten der Lehrerinnenseminare Bernarda Menzingen und Heiligkreuz Cham sowie des Evangelischen Lehrerseminars Zürich vom 5. Juli 1973<sup>7)</sup>;

---

<sup>1)</sup> BGS [312.1](#)

<sup>2)</sup> GS 19, 481

<sup>3)</sup> GS 22, 197

<sup>4)</sup> GS 19, 775

<sup>5)</sup> GS 20, 319

<sup>6)</sup> GS 22, 719

<sup>7)</sup> GS 20, 321

- g) der Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an ausserkantonale höhere Schulen vom 23. Februar 1978<sup>1)</sup>.

### § 89 \* Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Änderung vom 17. Dezember 1998:

- a) Diese Änderung tritt am 1. August 2000 in Kraft;
- b) Die Einführung der neuen Organisationsform auf der Sekundarstufe I erfolgt gestaffelt ab dem 7. Schuljahr;
- c) Der Regierungsrat kann den Gemeinden für die dreijährige Einführungsphase einen Stundenpool für die subventionsberechtigte Freistellung der am Projekt beteiligten Lehrpersonen bewilligen.

<sup>2</sup> Änderung in Zusammenhang mit dem Beitritt zum Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 27. September 2001: Die Aufhebung von § 56 Abs. 3, § 57 und § 65 Abs. 3 Bst. e) tritt am 1. August 2006 in Kraft.

### § 89<sup>bis</sup> \* Übergangsbestimmung zum NFA

<sup>1</sup> Kantonsbeiträge an den Bau, Umbau oder die Erweiterung von gemeindlichen Schulanlagen und deren Erstausrüstung werden nur noch für jene Bauvorhaben gewährt,

- a) für welche das vollständige Gesuch um Projektgenehmigung und Beitragszusicherung vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Zusammenhang mit dem 2. Paket der ZFA bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde und
- b) sofern innert eines Jahres seit der rechtskräftigen Zusicherung mit der Ausführung begonnen wird.

In diesen Fällen gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren und die Höhe der Beiträge des bisherigen Rechts (GS 22, 693) weiter.

<sup>2</sup> ...<sup>2)</sup>

### § 90 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. August 1991 in Kraft.

<sup>1)</sup> GS 21, 115

<sup>2)</sup> Hinfallige Übergangsbestimmung

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.09.1990	01.08.1991	Erlass	Erstfassung	GS 23, 693
01.07.1993	01.08.1993	§ 72 Abs. 2	geändert	GS 24, 269
01.09.1994	01.01.1995	§ 55	aufgehoben	GS 24, 535
17.12.1998	01.08.2000	§ 8 Abs. 1	geändert	GS 26, 305
17.12.1998	01.08.2000	§ 30	totalrevidiert	GS 26, 305
17.12.1998	01.08.2000	§ 31	totalrevidiert	GS 26, 305
22.12.1998	01.01.1999	§ 65 Abs. 1	geändert	GS 26, 191
23.11.1999	01.01.2000	§ 15	Titel geändert	GS 26, 471
27.09.2001	08.12.2001	§ 56 Abs. 1	geändert	GS 27, 251
27.09.2001	08.12.2001	§ 56 Abs. 2	geändert	GS 27, 251
27.09.2001	08.12.2001	§ 56 Abs. 3	aufgehoben	GS 27, 251
27.09.2001	08.12.2001	§ 56 Abs. 4	aufgehoben	GS 27, 251
27.09.2001	08.12.2001	§ 57	aufgehoben	GS 27, 251
27.09.2001	08.12.2001	§ 89	eingefügt	GS 27, 251
29.08.2002	01.01.2003	§ 32 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 27, 547
27.03.2003	01.08.2003	§ 52	aufgehoben	GS 27, 889
29.01.2004	09.04.2004	§ 30 Abs. 2	geändert	GS 28, 63
02.06.2005	01.01.2006	§ 43	totalrevidiert	GS 28, 409
02.06.2005	01.01.2006	§ 44	totalrevidiert	GS 28, 409
02.06.2005	01.01.2006	Titel 5.	geändert	GS 28, 409
02.06.2005	01.01.2006	§ 80	totalrevidiert	GS 28, 409
02.06.2005	01.01.2006	§ 81	totalrevidiert	GS 28, 409
02.06.2005	01.01.2006	§ 82	totalrevidiert	GS 28, 409
03.05.2007	01.08.2007	§ 3 Abs. 3	eingefügt	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 5	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 6 Abs. 3	aufgehoben	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 8 Abs. 2	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 9 Abs. 2	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 10 Abs. 2	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 10 Abs. 3	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 11	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 12 Abs. 1	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 12 Abs. 2	geändert	GS 29, 255

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
03.05.2007	01.08.2007	§ 13	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 14	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 14 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 16 Abs. 1	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 20	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 21	Titel geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 21 Abs. 1	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 22	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 24 Abs. 3	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 24 Abs. 4	eingefügt	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 24 <sup>bis</sup>	aufgehoben	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 25	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 26	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 28	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 29	aufgehoben	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 30 Abs. 5	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 30 Abs. 6	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 32 Abs. 1	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	Titel 2.3.	aufgehoben	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 38	aufgehoben	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 39	aufgehoben	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 40	aufgehoben	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 41	aufgehoben	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 45	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 47 Abs. 2, c)	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 47 Abs. 2, d)	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 47 Abs. 2, e)	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 47 Abs. 2, f)	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 48 Abs. 2	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 49	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 50	aufgehoben	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 51	aufgehoben	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 54	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 58	aufgehoben	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	Titel 2.6.	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 59	aufgehoben	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	Titel 2.6.1.	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 60	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 61	totalrevidiert	GS 29, 255

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
03.05.2007	01.08.2007	§ 62	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 63	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	Titel 2.6.2.	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 65	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 66	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 67	aufgehoben	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 74 Abs. 2	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 75	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 76	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 77 Abs. 1	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 77 Abs. 2	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 79 Abs. 2	geändert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 79 Abs. 3	eingefügt	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 84	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 85	totalrevidiert	GS 29, 255
03.05.2007	01.08.2007	§ 86	totalrevidiert	GS 29, 255
30.08.2007	01.01.2008	§ 9 Abs. 3	geändert	GS 29, 370
30.08.2007	01.01.2008	§ 16 Abs. 2	geändert	GS 29, 370
30.08.2007	01.01.2008	§ 32 <sup>bis</sup>	aufgehoben	GS 29, 370
30.08.2007	01.01.2008	§ 43 Abs. 2	geändert	GS 29, 370
30.08.2007	01.01.2008	§ 46 Abs. 2	geändert	GS 29, 370
30.08.2007	01.01.2008	§ 70	aufgehoben	GS 29, 370
30.08.2007	01.01.2008	§ 71	aufgehoben	GS 29, 370
30.08.2007	01.01.2008	§ 78 Abs. 2	geändert	GS 29, 370
30.08.2007	01.01.2008	§ 78 Abs. 3	geändert	GS 29, 370
30.08.2007	01.01.2008	§ 89 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 29, 370
06.05.2010	17.07.2010	Titel 2.2.4.	geändert	GS 30, 531
06.05.2010	17.07.2010	§ 33	totalrevidiert	GS 30, 531
06.05.2010	17.07.2010	§ 33 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 30, 531
06.05.2010	17.07.2010	§ 34	totalrevidiert	GS 30, 531
06.05.2010	17.07.2010	§ 34 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 30, 531
06.05.2010	17.07.2010	§ 35 Abs. 1	geändert	GS 30, 531
06.05.2010	17.07.2010	§ 35 Abs. 3	geändert	GS 30, 531
06.05.2010	17.07.2010	§ 36 Abs. 2	geändert	GS 30, 531
06.05.2010	17.07.2010	§ 36 Abs. 3	geändert	GS 30, 531
06.05.2010	17.07.2010	§ 37 Abs. 1	geändert	GS 30, 531
06.05.2010	17.07.2010	§ 37 Abs. 2	geändert	GS 30, 531
06.05.2010	17.07.2010	§ 37 Abs. 3	eingefügt	GS 30, 531
06.05.2010	17.07.2010	§ 37 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 30, 531

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
06.05.2010	17.07.2010	§ 44 Abs. 1, a)	geändert	GS 30, 531
06.05.2010	17.07.2010	§ 74 Abs. 3	geändert	GS 30, 531
30.06.2011	01.08.2013	§ 56	aufgehoben	GS 31, 241
28.02.2013	01.08.2013	§ 45 Abs. 1, a)	geändert	GS 2013/017
28.02.2013	01.08.2013	§ 65 Abs. 3, e)	aufgehoben	GS 2013/017
23.05.2013	01.08.2013	§ 3 Abs. 3	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 5 Abs. 3	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 5 Abs. 3a	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 5 Abs. 4	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 8 Abs. 1, a)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 9 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 10 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 10 Abs. 3	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 11	Titel geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 11 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 11 Abs. 2	aufgehoben	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 11 Abs. 3	aufgehoben	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 11a	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 11b	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 12 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 13 Abs. 4	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 14 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 14 <sup>bis</sup>	Titel geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 14 <sup>bis</sup> Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 14 <sup>bis</sup> Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 14 <sup>bis</sup> Abs. 4	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 15 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 15 Abs. 4	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 16 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 17 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 17 Abs. 3	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 17 Abs. 4	aufgehoben	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 18 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 18 Abs. 3	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 19 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 19 Abs. 1a	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 19 Abs. 4	geändert	GS 2013/046

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
23.05.2013	01.08.2013	§ 20 Abs. 3a	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 23a	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 24 Abs. 3	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 24 Abs. 4	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	Titel 2.2.1.	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 25 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 25 Abs. 2	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 25 Abs. 3	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 26	Titel geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 26 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 26 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 30 Abs. 5	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 30 Abs. 6	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 31 Abs. 3	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 31 Abs. 4	aufgehoben	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 32 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 33 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 33 Abs. 2	aufgehoben	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 33 <sup>bis</sup> Abs. 4	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 33 <sup>bis</sup> Abs. 5	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 34 Abs. 3	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 34 Abs. 4	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 34 <sup>bis</sup> Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 35 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 35 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 37 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 37 Abs. 3	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 37 <sup>bis</sup> Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 37 <sup>bis</sup> Abs. 3	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 44 Abs. 2	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 45 Abs. 1, c)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 45 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 45a	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 47 Abs. 5	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 48 Abs. 3	aufgehoben	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 53 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 53 Abs. 3	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 54 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 60 Abs. 1, c)	geändert	GS 2013/046

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
23.05.2013	01.08.2013	§ 61 Abs. 3, d)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 63 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 63 Abs. 4, c)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 63 Abs. 4, d)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 63 Abs. 4, e)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 63 Abs. 4, f)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 63 Abs. 4, g)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 63 Abs. 4, h)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 63 Abs. 4, i)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 63 Abs. 4, j)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 63 Abs. 4, k)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 63 Abs. 4, l)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 63 Abs. 5	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 64 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 64 Abs. 2	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 65 Abs. 3	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 65 Abs. 3, a)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 65 Abs. 3, f)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 65 Abs. 3, g)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 65 Abs. 3, h)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 65 Abs. 3, i)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 65 Abs. 3, j)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 65 Abs. 3a	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 66 Abs. 3	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 66 Abs. 3, h)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 66 Abs. 3, i)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 66 Abs. 3, j)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 66 Abs. 3, k)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 66 Abs. 3, l)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 66 Abs. 3, m)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 66 Abs. 3, n)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 66 Abs. 3, o)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 66 Abs. 3, p)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 66 Abs. 3, q)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 66 Abs. 3, r)	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 72 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 72 Abs. 5	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	Titel 4.	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 74 Abs. 1	geändert	GS 2013/046

---

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
23.05.2013	01.08.2013	§ 74 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 75 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 75 Abs. 3	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 75 Abs. 4	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 75 Abs. 6	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 76 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 76 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 77 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 77 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 78 Abs. 1	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 78 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 79 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 79 Abs. 3	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 82 Abs. 2	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 82 Abs. 4	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 84 Abs. 1, a)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 84 Abs. 1, b)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 85 Abs. 1, a)	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 85 Abs. 1, a), 1.	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 85 Abs. 1, a), 2.	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 85 Abs. 1, a), 3.	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 85 Abs. 1, a), 4.	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 85 Abs. 1, a), 5.	geändert	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 85 Abs. 1, a), 6.	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 85 Abs. 1, a), 7.	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.08.2013	§ 85 Abs. 1, a), 8.	eingefügt	GS 2013/046
23.05.2013	01.10.2013	§ 87 Abs. 1	geändert	GS 2013/052

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	27.09.1990	01.08.1991	Erstfassung	GS 23, 693
§ 3 Abs. 3	03.05.2007	01.08.2007	eingefügt	GS 29, 255
§ 3 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 5	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 5 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 5 Abs. 3a	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 5 Abs. 4	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 6 Abs. 1	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 6 Abs. 2	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 6 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 6 Abs. 3	03.05.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 255
§ 8 Abs. 1	17.12.1998	01.08.2000	geändert	GS 26, 305
§ 8 Abs. 1, a)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 8 Abs. 2	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 9 Abs. 1	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 9 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 9 Abs. 2	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 9 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 9 Abs. 3	30.08.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 370
§ 10 Abs. 2	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 10 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 10 Abs. 3	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 10 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 11	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 11	23.05.2013	01.08.2013	Titel geändert	GS 2013/046
§ 11 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 11 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	GS 2013/046
§ 11 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	GS 2013/046
§ 11a	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 11b	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 12 Abs. 1	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 12 Abs. 2	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 12 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 13	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 13 Abs. 4	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 14	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 14 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 14 <sup>bis</sup>	03.05.2007	01.08.2007	eingefügt	GS 29, 255
§ 14 <sup>bis</sup>	23.05.2013	01.08.2013	Titel geändert	GS 2013/046
§ 14 <sup>bis</sup> Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 14 <sup>bis</sup> Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 14 <sup>bis</sup> Abs. 4	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 15	23.11.1999	01.01.2000	Titel geändert	GS 26, 471
§ 15 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 15 Abs. 4	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 16 Abs. 1	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 16 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 16 Abs. 2	30.08.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 370
§ 17 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 17 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 17 Abs. 4	23.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	GS 2013/046
§ 18 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 18 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 19 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 19 Abs. 1a	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 19 Abs. 4	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 20	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 20 Abs. 3a	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 21	03.05.2007	01.08.2007	Titel geändert	GS 29, 255
§ 21 Abs. 1	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 22	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 23a	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 24 Abs. 3	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 24 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 24 Abs. 4	03.05.2007	01.08.2007	eingefügt	GS 29, 255
§ 24 Abs. 4	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 24 <sup>bis</sup>	03.05.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 255
Titel 2.2.1.	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 25	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 25 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 25 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 25 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 26	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 26	23.05.2013	01.08.2013	Titel geändert	GS 2013/046
§ 26 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 26 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 28	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 29	03.05.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 255
§ 30	17.12.1998	01.08.2000	totalrevidiert	GS 26, 305
§ 30 Abs. 2	29.01.2004	09.04.2004	geändert	GS 28, 63
§ 30 Abs. 5	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 30 Abs. 5	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 30 Abs. 6	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 30 Abs. 6	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 31	17.12.1998	01.08.2000	totalrevidiert	GS 26, 305
§ 31 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 31 Abs. 4	23.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	GS 2013/046
§ 32 Abs. 1	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 32 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 32 <sup>bis</sup>	29.08.2002	01.01.2003	eingefügt	GS 27, 547
§ 32 <sup>bis</sup>	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 370
Titel 2.2.4.	06.05.2010	17.07.2010	geändert	GS 30, 531
§ 33	06.05.2010	17.07.2010	totalrevidiert	GS 30, 531
§ 33 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 33 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	GS 2013/046
§ 33 <sup>bis</sup>	06.05.2010	17.07.2010	eingefügt	GS 30, 531
§ 33 <sup>bis</sup> Abs. 4	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 33 <sup>bis</sup> Abs. 5	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 34	06.05.2010	17.07.2010	totalrevidiert	GS 30, 531
§ 34 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 34 Abs. 4	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 34 <sup>bis</sup>	06.05.2010	17.07.2010	eingefügt	GS 30, 531
§ 34 <sup>bis</sup> Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 35 Abs. 1	06.05.2010	17.07.2010	geändert	GS 30, 531
§ 35 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 35 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 35 Abs. 3	06.05.2010	17.07.2010	geändert	GS 30, 531
§ 36 Abs. 2	06.05.2010	17.07.2010	geändert	GS 30, 531
§ 36 Abs. 3	06.05.2010	17.07.2010	geändert	GS 30, 531
§ 37 Abs. 1	06.05.2010	17.07.2010	geändert	GS 30, 531
§ 37 Abs. 2	06.05.2010	17.07.2010	geändert	GS 30, 531
§ 37 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 37 Abs. 3	06.05.2010	17.07.2010	eingefügt	GS 30, 531
§ 37 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 37 <sup>bis</sup>	06.05.2010	17.07.2010	eingefügt	GS 30, 531
§ 37 <sup>bis</sup> Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 37 <sup>bis</sup> Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
Titel 2.3.	03.05.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 255
§ 38	03.05.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 255
§ 39	03.05.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 255
§ 40	03.05.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 255
§ 41	03.05.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 255
§ 43	02.06.2005	01.01.2006	totalrevidiert	GS 28, 409
§ 43 Abs. 2	30.08.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 370
§ 44	02.06.2005	01.01.2006	totalrevidiert	GS 28, 409
§ 44 Abs. 1, a)	06.05.2010	17.07.2010	geändert	GS 30, 531
§ 44 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 45	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 45 Abs. 1, a)	28.02.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/017
§ 45 Abs. 1, c)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 45 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 45a	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 46 Abs. 2	30.08.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 370
§ 47 Abs. 2, c)	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 47 Abs. 2, d)	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 47 Abs. 2, e)	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 47 Abs. 2, f)	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 47 Abs. 5	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 48 Abs. 2	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 48 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	GS 2013/046
§ 49	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 50	03.05.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 255
§ 51	03.05.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 255
§ 52	27.03.2003	01.08.2003	aufgehoben	GS 27, 889
§ 53 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 53 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 54	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 54 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 55	01.09.1994	01.01.1995	aufgehoben	GS 24, 535
§ 56	30.06.2011	01.08.2013	aufgehoben	GS 31, 241
§ 56 Abs. 1	27.09.2001	08.12.2001	geändert	GS 27, 251
§ 56 Abs. 2	27.09.2001	08.12.2001	geändert	GS 27, 251
§ 56 Abs. 3	27.09.2001	08.12.2001	aufgehoben	GS 27, 251

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 56 Abs. 4	27.09.2001	08.12.2001	aufgehoben	GS 27, 251
§ 57	27.09.2001	08.12.2001	aufgehoben	GS 27, 251
§ 58	03.05.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 255
Titel 2.6.	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 59	03.05.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 255
Titel 2.6.1.	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 60	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 60 Abs. 1, c)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 61	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 61 Abs. 3, d)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 62	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 63	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 63 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 63 Abs. 4, c)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 63 Abs. 4, d)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 63 Abs. 4, e)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 63 Abs. 4, f)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 63 Abs. 4, g)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 63 Abs. 4, h)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 63 Abs. 4, i)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 63 Abs. 4, j)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 63 Abs. 4, k)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 63 Abs. 4, l)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 63 Abs. 5	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
Titel 2.6.2.	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 64 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 64 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 65	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 65 Abs. 1	22.12.1998	01.01.1999	geändert	GS 26, 191
§ 65 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 65 Abs. 3, a)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 65 Abs. 3, e)	28.02.2013	01.08.2013	aufgehoben	GS 2013/017
§ 65 Abs. 3, f)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 65 Abs. 3, g)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 65 Abs. 3, h)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 65 Abs. 3, i)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 65 Abs. 3, j)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 65 Abs. 3a	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 66	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 66 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 66 Abs. 3, h)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 66 Abs. 3, i)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 66 Abs. 3, j)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 66 Abs. 3, k)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 66 Abs. 3, l)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 66 Abs. 3, m)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 66 Abs. 3, n)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 66 Abs. 3, o)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 66 Abs. 3, p)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 66 Abs. 3, q)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 66 Abs. 3, r)	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 67	03.05.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 255
§ 70	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 370
§ 71	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 370
§ 72 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 72 Abs. 2	01.07.1993	01.08.1993	geändert	GS 24, 269
§ 72 Abs. 5	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
Titel 4.	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 74 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 74 Abs. 2	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 74 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 74 Abs. 3	06.05.2010	17.07.2010	geändert	GS 30, 531
§ 75	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 75 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 75 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 75 Abs. 4	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 75 Abs. 6	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 76	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 76 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 76 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 77 Abs. 1	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 77 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 77 Abs. 2	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 77 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 78 Abs. 1	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 78 Abs. 2	30.08.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 370
§ 78 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 78 Abs. 3	30.08.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 370

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 79 Abs. 2	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 255
§ 79 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 79 Abs. 3	03.05.2007	01.08.2007	eingefügt	GS 29, 255
§ 79 Abs. 3	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
Titel 5.	02.06.2005	01.01.2006	geändert	GS 28, 409
§ 80	02.06.2005	01.01.2006	totalrevidiert	GS 28, 409
§ 81	02.06.2005	01.01.2006	totalrevidiert	GS 28, 409
§ 82	02.06.2005	01.01.2006	totalrevidiert	GS 28, 409
§ 82 Abs. 2	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 82 Abs. 4	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 84	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 84 Abs. 1, a)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 84 Abs. 1, b)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 85	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 85 Abs. 1, a)	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 85 Abs. 1, a), 1.	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 85 Abs. 1, a), 2.	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 85 Abs. 1, a), 3.	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 85 Abs. 1, a), 4.	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 85 Abs. 1, a), 5.	23.05.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/046
§ 85 Abs. 1, a), 6.	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 85 Abs. 1, a), 7.	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 85 Abs. 1, a), 8.	23.05.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 2013/046
§ 86	03.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 255
§ 87 Abs. 1	23.05.2013	01.10.2013	geändert	GS 2013/052
§ 89	27.09.2001	08.12.2001	eingefügt	GS 27, 251
§ 89 <sup>bis</sup>	30.08.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 29, 370